

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 8. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2025)

zum Thema:

**Nachfrage (Drs. 19/19012 und 19/19180) Messerangriffe und Täterhintergrund
im Jahr 2023 in Berlin sowie für das Jahr 2024 II - Konfrontationsobliegenheit**

und **Antwort** vom 24. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2025)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 23 247

vom 8. Juli 2025

über Nachfrage (Drs. 19/19012 und 19/19180) Messerangriffe und Täterhintergrund im
Jahr 2023 in Berlin sowie für das Jahr 2024 II – Konfrontationsobliegenheit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit Antwort vom 16. Juni 2025 auf meine schriftliche Anfrage vom 5. Juni 2025 zum Thema: Nachfrage (Drs. 19/19012 und 19/19180) Messerangriffe und Täterhintergrund im Jahr 2023 in Berlin sowie für das Jahr 2024 (Drs. 19/22808) erfolgte keine Beantwortung meiner Fragen 1 und 2, welche wie folgt lauteten:

1. Gibt es bei den Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Häufung bei Vornamen? Bitte die 20 häufigsten Vornamen im Jahr 2023 detailliert aufschlüsseln.
2. Gibt es bei den Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Häufung bei Vornamen? Bitte die 20 häufigsten Vornamen im Jahr 2024 detailliert aufschlüsseln

Der Senat hat Anfragen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin nach bestem Wissen innerhalb von drei Wochen und vollständig zu beantworten. Er ist hierbei als vollziehende Gewalt nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) an Gesetz und Recht gebunden sowie an Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin nach § 30 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG). Im Fall, dass sich verfassungsrechtlich geschützte Positionen

gleichermaßen gegenüberstehen wie das Auskunftsrecht des Abgeordneten und die grundrechtlich geschützte Rechtsposition eines Dritten, gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz. Danach sind kollidierende Verfassungsrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so in Ausgleich zu bringen sind, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 - 2 BvE 5/11). Ob die Verweigerung einer Antwort gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen, wobei die entsprechenden Belange vollständig ermittelt, gewichtet und abzuwägen sind.

Sie rechtfertigen die nicht erfolgte Beantwortung beider Fragen damit, dass der Auskunft verfassungsrechtliche Gründe entgegenstünden. Auf die Einzelheiten ihrer Begründung wird Bezug genommen.

Sie führen insbesondere wörtlich aus: „Denn eine staatlicherseits vorgenommene Aufschlüsselung der deutschen Tatverdächtigen anhand ihrer Vornamen, um diese nach ihrer (vermeintlichen) ethnischen Herkunft zu kategorisieren, begründet jedenfalls ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Dieses manifestiert sich letztlich in der Propagierung eines Weltbildes, wonach Menschen mit Migrationsgeschichte ungeachtet ihrer deutschen Staatsbürgerschaft allenfalls als „Passdeutsche“ bzw. als Deutsche „zweiter Klasse“ anzusehen seien und niemals gleichberechtigte Mitglieder des als Abstammungsgemeinschaft verstandenen deutschen Volkes werden könnten. Ferner begründet eine solche Auskunftserteilung, indem sie einen Zusammenhang zwischen Vornamen – der in diesem Zusammenhang lediglich als Chiffre für die (vermeintliche) ethnische Zugehörigkeit dient – und der Häufigkeit der Begehung bestimmter Straftaten herstellt, die reale Gefahr der Stigmatisierung und pauschalen Herabwürdigung ganzer Bevölkerungsgruppen durch Dritte. In zahlreichen Äußerungen und Beiträgen insbesondere in sozialen Medien wird propagiert, dass Angehörige bestimmter Ethnien einen stärkeren Hang zu Straftaten haben – und zwar aufgrund ihrer Herkunft. [...] steht das damit verbundene reelle Risiko, dass eine Offenlegung der abgefragten Vornamen zu dem verfassungswidrigen Zweck einer Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen missbraucht werden kann und damit wichtige Interessen des Staatswohls konkret gefährdet, entgegen.“

Im Kern Ihrer Begründung führen Sie hierzu insbesondere den Schutz der Menschenwürde (Artikel 6 VvB), das Diskriminierungsverbot (Artikel 10 Absatz 2 VvB) sowie ein angeblich erhebliches Missbrauchs- und Stigmatisierungsrisiko an. Des Weiteren sind Sie der Auffassung, dass Sie aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24 keine Auskunft erteilen müssten und verweisen auf das Sondervotum im Beschluss.

Die von Ihnen angeführten Gründe vermögen eine Verweigerung der Beantwortung der streitgegenständlichen Fragen nicht zu rechtfertigen. Nach meiner Auffassung ist eine Differenzierung zwischen zwei getrennt zu betrachtenden Streitgegenständen geboten: Zum einen betrifft dies den Sachverhalt im Zusammenhang mit Frage 1, welcher bereits Gegenstand eines Organstreitverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin war. Zum anderen ist der Sachverhalt zu Frage 2 zu würdigen,

die nach Abschluss des genannten Verfahrens ergänzend gestellt wurde. Im Einzelnen ergibt sich hierzu Folgendes:

Sie sind der irrigen Meinung, dass Sie aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24 keine Auskunft erteilen müssten. Diese Argumentation widerspricht jedoch eindeutig dem oben genannten Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Berlin. Dort wurde ausdrücklich festgestellt, dass:

„der Antragsgegner durch die Ablehnung der Beantwortung von Frage 5 der Schriftlichen Anfrage vom 2. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19012), wiederholt durch Anfrage vom 23. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19180), den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 45 Abs. 1 VvB verletzt hat.“

Ferner stellt der Verfassungsgerichtshof in den Orientierungssätzen klar, dass ein Nachschieben von Gründen erst im Organstreitverfahren ausgeschlossen ist.¹

Sie sind als vollziehende Gewalt nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) an Gesetz und Recht sowie nach § 30 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) an Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin gebunden. Ihre Bezugnahme auf das Sondervotum in der Antwort vom 16. Juni 2025 kann ebenfalls nicht überzeugen. Wie Sie wissen, entfaltet allein die Beschlussmehrheit des Gerichts rechtliche Bindung.

Da zu dem betreffenden Streitgegenstand um Frage 1 eine verbindliche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vorliegt, erweist sich die Verweigerung der Beantwortung durch den Senat als rechtsfehlerhaft. Zwar handelt es sich bei der Entscheidung um ein Feststellungsurteil; gleichwohl hätte es der verfassungsrechtlich gebotene Respekt vor dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes entsprochen, der festgestellten Verfassungsrechtsverletzung durch entsprechende Maßnahmen abzuhelpen. Eine erneute deklaratorische Nachfrage hätte sich in diesem Fall erübrigt.

Darüber hinaus stellt sich das Vorgehen des Senats als rechtsmissbräuchlich dar, da es ersichtlich darauf gerichtet ist, die Nachschiebung von Gründen im Rahmen eines Organstreitverfahrens zu unterlaufen. Der Senat kann sich somit nicht durch Wiederholung einer bereits als verfassungswidrig festgestellten Begründung der Antwortpflicht entziehen, indem er ein erneutes Organstreitverfahren provoziert und dort Gründe „nachschiebt“.

¹ Vgl. VerfGH Berlin, 20.03.2019, 92/17 <Rn 22>; stRspr; BVerfG, 14.12.2022, 2 BvE 8/21 <RIS Rn 75> mwN

Schon aus diesen Gründen halte ich die Verweigerung der Beantwortung meiner Frage 1 für ungerechtfertigt.

Aber auch unterstellt, dass Sie nicht an Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin gebunden wären, trägt Ihre Begründung mit dem Hinweis, dass eine Nennung der 20 häufigsten Vornamen deutscher Tatverdächtiger bei Messerangriffen gegen das Diskriminierungsverbot (Artikel 10 Absatz 2 VvB) und die Menschenwürde (Artikel 6 VvB) verstoße und ein erhebliches Missbrauchsrisiko bestünde, nicht.

Diese Rechtsauffassung verkennt sowohl den normativen Gehalt als auch die tatsächliche Tragweite der genannten Grundrechte im verfassungsrechtlichen Kontext des parlamentarischen Fragerechts.

Der Verfassungsgerichtshof Berlin hat in VerfGH 67/24 unmissverständlich festgestellt, „die pauschale Befürchtung [...] genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die konkret darzulegende Betroffenheit von Grundrechten Dritter [...] nicht.“

Das Diskriminierungsverbot und die Menschenwürde sind nicht schon durch die statistische Erhebung von Vornamen verletzt, sondern erst dann, wenn personenbezogene, identifizierende Informationen übermittelt oder herabwürdigende Bewertungen vorgenommen werden – was hier gerade nicht der Fall ist.

Weder liegt eine personenbezogene noch gruppenspezifische Diskriminierung vor, da sich die Anfrage ausschließlich auf statistisch relevante Namenshäufungen unter Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bezieht. Die bloße Nennung beziehungsweise statistische Erfassung von Vornamen stellt weder eine unmittelbare noch mittelbare Ungleichbehandlung im Sinne des Artikels 10 VvB dar. Ebenso liegt kein Eingriff in den unantastbaren Kernbereich der Menschenwürde gemäß Artikel 6 VvB vor, da durch die hinreichende Anonymisierung eine Degradierung betroffener Personen zu Objekten staatlichen Handelns ausgeschlossen ist und datenschutzrechtliche sowie verfassungsrechtliche Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gewahrt sind. Der Kernbereich der Individualität, Identität und Integrität, der schlechthin unantastbar bleiben muss, ist nicht betroffen.

Auch das Argument, die Veröffentlichung diene der Kategorisierung von Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit in „Passdeutsche“ oder „zweite Klasse“-Deutsche, ist eine Wertungsunterstellung ohne tatsächlichen Bezug zum Fragesteller und zur konkret gestellten Frage. Der Versuch, aus der abstrakten Möglichkeit einer (nicht intendierten) Verwendung der Daten eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates gegenüber hypothetischer Diskriminierung abzuleiten, widerspricht dem Grundsatz der praktischen Konkordanz. Dieses Prinzip verpflichtet dazu, widerstreitende Verfassungsgüter in Ausgleich zu bringen, nicht aber ein parlamentarisches Kontrollrecht präventiv durch moralische oder politische Wertungen zu blockieren. Es ist verfassungsrechtlich unzulässig, eine parlamentarische Anfrage auf der Grundlage vermuteter künftiger Fehlinterpretationen durch Dritte zu blockieren.

Ferner ist das Auskunftsrecht des Abgeordneten aus Art. 45 VvB bedingungsfeindlich. Das Fragerecht des Abgeordneten hat vor allem die Funktion, dass die Landesregierung keinen Wissensvorsprung vor den Abgeordneten hat und Informationen, welche der Landesregierung zugänglich sind, vorenthält. Das entspricht dem Grundsatz der Waffengleichheit. Anders lässt sich eine effektive Kontrolle der Exekutiven nicht vollziehen. Die angeführten Gründe des Staatswohls als Grund für eine Auskunftsverweigerung liegen offenkundig nicht vor. Wie bereits im abgeschlossenen Organstreitverfahren durch mich vorgetragen, ist das Bild der Kriminalstatistik erheblich dadurch verzerrt, dass deutsche Staatsbürger nicht als Zuwanderer gelten und da seit 2011 der aussagekräftigere Indikator des Migrationshintergrundes von Tatverdächtigen durch die Berliner Landesregierung nicht mehr erfasst wird, führt dies zu einer Verschleierung und Verzerrung des tatsächlichen Lagebildes und der Statistik. Statistische Daten zum Migrationshintergrund von Tatverdächtigen liegen nicht vor und werden nicht mehr erfasst.

Letztverbliebener Indikator sind also die Vornamen, welche als statistische Daten vorliegen. Vornamen haben nur ein Indiziencharakter hinsichtlich der Möglichkeit des Bestehens eines Migrationshintergrundes, sie stellen aber in der Gesamtschau einen wichtigen Baustein für ein vollständiges Lagebild im Kontext von Zuwanderungskriminalität und Einbürgerungen dar. Der Kontext und die richtige Einordnung der Daten hat zu erfolgen, aber eben nicht durch den Senat selbst und stellt auch keinen zulässigen Ablehnungsgrund dar.

Darüber hinaus verweise ich erneut auf ähnliche schriftliche Anfragen und Antworten aus anderen Bundesländern und des Bundes, welche Vornamen als statistische Daten, regelmäßig in verschiedensten Zusammenhängen nennen (So z.B. das Bundesarbeitsministerium Schriftliche Frage/Schriftliche Antwort BT-Drucksache 21/664 Nr. 72, Raimond Scheirich, MdB, AfD, vom 27.06.2025 im Kontext von Bürgergeldempfängern). Der Senat von Berlin beschreitet hier einen rechtlichen Sonderweg. Gründe für diese rechtliche Ungleichbehandlung wurden nicht dargelegt.

Aus diesen Gründen halte ich die nicht erfolgte Beantwortung meiner Fragen 1 und 2 meiner schriftlichen Anfrage Drs. 19/22808 für fehlerhaft.

Ich bitte daher um die Beantwortung meiner Fragen, hilfsweise um nichtöffentliche Beantwortung unter Wahrung von Geheimschutzmaßnahmen.

Antwort:

Der Senat teilt die Rechtsauffassung des Fragestellers, hinsichtlich der Frage 1 bestehe bereits eine Antwortpflicht aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (BerlVerfGH) in dem Verfahren VerfGH 67/24, nicht. Der BerlVerfGH hat dort festgestellt, dass der Senat das parlamentarische Fragerecht aus Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB) verletzt hat, weil er in den Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Drs. 19/19012 und 19/19180 die Auskunftsverweigerung nicht tragfähig

begründet hat. Dabei war die Überprüfung durch den BerlVerfGH aus Rechtsgründen auf die in der Beantwortung angeführten Gründe beschränkt. Weder hat der BerlVerfGH den Senat zur Auskunftserteilung verpflichtet noch eine Aussage über die Beantwortung der im Nachgang zu dem Organstreitverfahren gestellten Schriftliche Anfrage Drs. 19/22808 getroffen.

Anders als der Fragesteller meint, liegt in der Auskunftsverweigerung auf die mit Drs. 19/22808 wiederholte Frage auch keine Umgehung des Verbots des Nachschiebens von Gründen im Organstreitverfahren. Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung im Organstreitverfahren ist jeweils nur das konkrete Organhandeln, hier die Auskunftsverweigerung zu den Schriftlichen Anfragen Drs. 19/19012 und 19/19180 mit den dafür angeführten Gründen. Dies ist zwangsläufige Folge der Begründungspflicht als solcher sowie der kontradiktorischen Ausgestaltung des Organstreitverfahrens, welches nicht der objektiven verfassungsrechtlichen Klärung von Rechten und Pflichten, sondern der Abgrenzung von in einem konkreten Einzelfall ausgeübten Organrechten im Verhältnis zueinander dient. Insoweit haben die die Entscheidung des BerlVerfGH tragenden Richterinnen und Richter auf Seite 18 des Beschlussumdrucks ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erwägungen des Senats zu Missbrauchsgefahren und möglicherweise gefährdeten Interessen des Staatswohls nicht Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Entscheidung seien.

Im Übrigen hält der Senat auch nach eingehender Überprüfung an seiner in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/22808 dargelegten Rechtsauffassung fest. Die verfassungsrechtlich gebotene Gewichtung und Abwägung der gegenläufigen Belange und Rechtspositionen von Verfassungsrang ergibt, dass die Antwort im vorliegenden Fall zu versagen ist. Zwar kommt dem parlamentarischen Informationsanspruch als Teil des durch die VvB gewährleisteten Abgeordnetenstatus beachtliches Gewicht zu, er gilt jedoch nicht grenzenlos. Ausnahmen können sich namentlich aus der Funktion des Fragerechts, dem Rücksichtnahmegebot, Gesichtspunkten des Staatswohls und Grundrechten Dritter ergeben.

Im vorliegenden Fall führt die von Verfassung wegen gebotene Abwägung der widerstreitenden Belange von Verfassungsrang zu dem Ergebnis, dass dem Staatswohl und den Grundrechten Dritter Vorrang gegenüber dem parlamentarischen Fragerecht einzuräumen ist. Ungeachtet der politisch nicht zu bewertenden Motivation für die parlamentarische Frage zielt die erbetene Antwort auf eine verfassungsrechtlich unzulässige Stigmatisierung deutscher Staatsangehöriger mit auf „nichtdeutsche“ ethnische Zugehörigkeit hindeutenden Vornamen als „Deutsche zweiter Klasse“. Eine

Nennung der Vornamen würde damit zu einer relevanten Gefährdung des Staatswohls und einer nicht hinzunehmenden Diskriminierung der betroffenen Grundrechtsträger führen. Die Schriftliche Anfrage zielt auf eine Kategorisierung der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Messerstraftaten anhand ihrer aufgrund ihrer Vornamen (vermuteten) ethnischen Herkunft. Eine solche Erhebung, bei der die Vornamen lediglich als Markierung für die (vermutete) ethnische Herkunft dienen, ist weder für polizeiliche noch für strafprozessuale Zwecke erforderlich und würde insoweit allein der Beantwortung der Anfrage dienen. Sie wäre - auch vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen und Verantwortung Deutschlands – mit der objektiven Werteordnung und des Demokratieprinzips der Grundgesetze und der Verfassung von Berlin (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 2 Satz 1 VvB – vgl. insoweit Chr. Möllers, Der Staat 62 (2023), 181, 191 ff.) unvereinbar.

Für eine auf die Darstellung der ethnischen Herkunft zielende Datenverarbeitung gelten bereits im Ausgangspunkt besonders hohe verfassungsrechtliche Hürden, die im vorliegenden Fall nicht überwunden werden können. So hat das BVerfG eine an eine bestimmte Herkunft anknüpfende Aufschlüsselung von Daten mit Blick auf den besonderen verfassungsrechtlichen Diskriminierungsschutz gemäß Art. 3 Abs. 3 GG nur für ausnahmsweise zulässig erachtet und im Hinblick auf das ihr innewohnende Risiko, Vorurteile zu reproduzieren und die entsprechenden Bevölkerungsgruppen in der öffentlichen Wahrnehmung zu stigmatisieren, an im Einzelfall konkret zu belegende hohe Gefahrenstufen gebunden (BVerfG, Beschluss vom 4. April 2006 – 1 BvR 518/02 – Rn. 99, 111 f., Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – Rn. 189).

Unabhängig davon, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine an die (vermutete) ethnische Herkunft anknüpfende Datenverarbeitung nicht vorliegen, steht einer Auskunftserteilung das damit verbundene reelle Risiko entgegen, dass eine Offenlegung der abgefragten Vornamen zu dem verfassungswidrigen Zweck einer Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen missbraucht wird und damit wichtige Interessen des Staatswohls konkret gefährdet.

So legt bereits die Unterscheidung der deutschen Staatsangehörigen nach ihrer ethnischen Herkunft für sich genommen die Grundlage für eine Ausgrenzung bestimmter Gruppen aus der Bezugsgruppe. Das mit einer solchen Kategorisierung verbundene und durch staatliches Informationshandeln vermittelte kommunikative Signal in Richtung der Gesellschaft kennzeichnet die betroffenen Personengruppen – ungeachtet ihrer deutschen Staatsangehörigkeit – als potenziell anders, wenn nicht gar fremd und der Gemeinschaft der auf Abstammung beruhenden deutschen Staatsangehörigen nicht voll zugehörig.

Dass ausgehend von dieser Sachlage nicht nur die „abstrakte Möglichkeit einer (nicht intendierten) Verwendung der Daten“ besteht, wie der Fragesteller meint, sondern die reelle Gefahr eines Missbrauchs im Sinne eines „Volksrankings“ bzw. einer pauschalen Abwertung von Vornamensträgerinnen und -trägern mit vermutetem Migrationshintergrund, ergibt sich aus einer Fülle an Rechtstatsachenmaterial, welches anschaulich zuletzt in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln, dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverwaltungsgericht zusammengetragen wurde (siehe die in dem Beschluss des VG Köln vom 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 – Rn. 200 ff., dem Urteil des OVG Münster vom 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 – Rn. 141 ff. und dem Beschluss des BVerwG vom 14. August 2024 – 6 VR 1.24 – Rn. 32 ff. genannten Beispiele).

Gerade im Internet und in sozialen Medien werden Elemente der Stigmatisierung deutscher Staatsangehöriger mit einer nichtdeutschen ethnischen Herkunft fortwährend aufgegriffen. Sie werden vielfach ausgrenzend als bloße „Passdeutsche“ bezeichnet und ihnen im Unterschied zu „richtigen Deutschen“ abgesprochen, vollwertige Teile des deutschen Volkes zu sein. Dabei werden durch das Setzen bestimmter Schlagworte intendierte Reaktionen in Form von Kommentaren hervorgerufen, die nach Art einer Wechselwirkung zu einem einheitlichen Ganzen verschmelzen. Plakativ-personifizierte Formen der Darstellung – wozu auch ein Vornamens-Ranking gehört – werden dabei wiederkehrend als Stilmittel genutzt, um Feindbilder in emotionalisierender Weise zu konstruieren und zu verfestigen. Verstärkt wird dies durch eine drastische Sprache („Messermänner“ u. a.) und Formulierungen, die mittels Katastrophenmetaphern eine besondere Dringlichkeit des Handelns aufzeigen sollen („Flut“, „Invasion“ u. a.). Daran knüpfen sich Forderungen nach einem rechtlich abgewerteten Status für Deutsche mit einem Migrationshintergrund bis hin zu deren „Remigration“ an, unter der die Rückabwicklung des Migrationsgeschehens der letzten Jahre ungeachtet einer zwischenzeitlich erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit verstanden wird (siehe BVerwG, Beschluss vom 14. August 2024 – 6 VR 1.24 – Rn. 38 ff.).

Das Fundament für derartige Überlegungen bildet die Vorstellung eines ethnisch definierten Volksbegriffs, der zwischen deutschen Staatsangehörigen mit und ohne Migrationshintergrund unterscheidet. Dieser Ansatz verstößt im Kern gegen die Menschenwürde und gegen die verfassungsrechtlich geschützte Gleichheit der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als fundamentale Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die vorliegende Schriftliche Anfrage zielt darauf ab, diese staatswohlgefährdende Unterscheidung zu fördern, indem sie ausdrücklich nur hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen nach den Vornamen fragt und hieraus auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Migrationshintergrundes schließen will. In der Rechtsprechung, die sich zuletzt mehrfach mit einem ethnisch definierten Volksbegriff auseinandergesetzt

hat, ist hinreichend geklärt, dass dieser unvereinbar mit dem durch die Menschenwürde und das Demokratieprinzip geschützten egalitären Verständnis der Staatsangehörigkeit ist (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – Rn. 690; BVerwG, Beschluss vom 14. August 2024 – 6 VR 1.24 – Rn. 33).

Hinzu kommt, dass durch die verlangte Auskunftserteilung ein Zusammenhang zwischen der – anhand der Vornamen angenommenen – ethnischen Herkunft der deutschen Staatsangehörigen und der Häufigkeit der Begehung bestimmter Straftaten hergestellt werden kann. Dies begründet die reale Gefahr der Stigmatisierung und pauschalen Herabwürdigung ganzer Bevölkerungsgruppen durch Dritte, indem propagiert wird, dass Angehörige bestimmter Ethnien einen stärkeren Hang zu Straftaten haben – und zwar aufgrund ihrer Herkunft. Das BVerfG hat die Forderung nach der Ergänzung der Polizeilichen Kriminalstatistik um eine Rubrik für eingebürgerte Ausländer ausdrücklich als Beispiel für ein mit der Menschenwürde nicht vereinbares Programm benannt (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – Rn. 644). Genau darauf will aber der Fragesteller hinaus, wenn er ausführt, die Vornamen stellten „einen wichtigen Baustein für ein vollständiges Lagebild im Kontext von Zuwanderungskriminalität und Einbürgerungen dar.“ Insoweit ist die vorliegende Anfrage auch in der Gesamtschau mit anderen vergleichbaren parlamentarischen Anfragen zu betrachten. Allein in Berlin wurden nicht nur die 20 häufigsten Vornamen der Tatverdächtigen von Messerstraftaten eines jeweiligen Jahres erfragt, sondern weitergehend sämtliche Vornamen aller Tatverdächtigen von Messerstraftaten der letzten drei Monate (Drs. 19/22705) und des ersten Halbjahres 2025 (Drs. 19/23112) und ferner der Tatverdächtigen nach den Ausschreitungen zum Jahreswechsel (Drs. 19/21240). Darüber hinaus zeigt der Hinweis des Fragestellers auf ähnliche parlamentarische Anfragen, wie die Aufschlüsselung nach Ethnien anhand von Vornamen für nahezu alle Kriminalitätsphänomene und darüber hinaus für alle denkbaren weiteren Felder z. B. aus dem Bereich des Sozialleistungsbezugs genutzt werden kann.

Als den Grundrechten verpflichtetes Staatsorgan trägt der Senat insoweit eine besondere Verantwortung, die betroffenen deutschen Staatsangehörigen vor Ausgrenzung und Diskriminierung zu schützen. Die Menschenwürde aus Art. 6 VvB und die in Art. 10 Abs. 2 VvB verankerten Diskriminierungsverbote, die ihrerseits wiederum eine Konkretisierung der Menschenwürde darstellen (BVerfG, Urteil vom 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 – Rn. 253), strahlen insoweit auch objektivrechtlich aus und enthalten eine Gewährleistungsdimension, mit der sich ein auf die Unterscheidung in „deutsche Staatsbürger erster und zweiter Klasse“ gerichtetes staatliches Informationshandeln vor dem Hintergrund des beschriebenen Missbrauchsrisikos nicht vereinbaren ließe. Verfassungsrechtlich ist diese aus der

objektiven Dimension der Grundrechte abgeleitete Verantwortung als Teilaspekt des Staatswohls anzusehen.

Demgegenüber kommt der objektiven Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts im vorliegenden Fall für die parlamentarische Kontrolle der Exekutive kein gleichermaßen oder gar höheres Gewicht zu. Vorliegend ist schon nicht erkennbar, inwieweit die begehrte Antwort erforderlich ist, um dem Kontrollauftrag des Fragestellers gegenüber dem Senat nachzukommen, geht es dem Fragesteller doch ausdrücklich um die Führung „gesellschaftlicher Debatten über soziokulturelle Hintergründe von Tatverdächtigen“. Auch wenn die Frage auf die staatliche Einbürgerungspraxis abzielen sollte, ließe sich aus den Vornamen nicht ableiten, ob jemand die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund von Abstammung, Geburt oder Einbürgerung erworben hat.

Bei alledem ist ferner zu berücksichtigen, dass die anerkannten Theorien zur Entstehung von Kriminalität nicht auf Vornamen oder die Herkunft abstellen, sondern primär auf Einflüsse in der Sozialisation. Und selbst wenn man den Vornamen eine relevante Bedeutung zumessen würde, hätte bei insgesamt 1.197 Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Liste der zwanzig häufigsten Vornamen keinerlei Aussagekraft hinsichtlich der – den Fragesteller nach dessen eigenen Angaben primär interessierenden – tatsächlichen Verteilung von Tatverdächtigen mit und ohne Migrationshintergrund. Dies liegt daran, dass einzelne Vornamen mit einer unterschiedlichen Häufigkeit allgemein in der Gesellschaft vorkommen und dieser Faktor ausgeblendet wird, wenn man explizit nur nach einem kleinen Ausschnitt der am häufigsten bei einem bestimmten Phänomen aufgetretenen Vornamen fragt.

In den vorstehenden Erwägungen liegt auch keine politische Bewertung der konkreten parlamentarischen Anfrage, sondern eine rechtliche Abwägung der gegenläufigen Belange. Unter Berücksichtigung der genannten Erwägungen und angesichts des bestehenden hohen Stigmatisierungsrisikos muss das parlamentarische Fragerecht im Rahmen der Abwägung zurücktreten. Schließlich wäre auch eine Übermittlung unter Geheimschutzbedingungen nicht geeignet, einer verfassungsrechtlich unzulässigen Differenzierung nach ethnischer Herkunft der Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit entgegenzuwirken. Im Übrigen ergibt sich aus der Frage selber und der Art und Weise, wie der Fragesteller seinen parlamentarischen Informationsanspruch begründet, dass dem Fragesteller an einer öffentlichen Beantwortung seiner Frage gelegen und es ihm darum geht, die begehrten Informationen zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte zu machen.

Berlin, den 24. Juli 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport